

werde ich nie zugeben, indem die Schutzunterthanen nichts zu entrichten haben, was nicht auf Rechtstiteln beruht; wobei ich jedoch nicht unerwähnt lassen kann, daß vordem nach der Gesindeordnung von 1767 den Herrschaften auch hinsichtlich der Schutzunterthanen Kinder eine Vormiethe zustand. So viel über das Verhältniß in der Lausitz. Es ist mir aber auch in den Erbländen ein Ort bekannt, das Dorf Schwarzauslitz, wo ein Schuhherrnverhältniß stattfindet, und die Gemeinde eine erbländische Rittergutsherrschaft zum Schuhherrn hat. Aus all' diesem geht wohl hervor, daß es schwierig sein werde, ohne Weiteres sich zu einem speciellen Antrage zu vereinigen, sondern daß die Sache vielmehr einer sorgfältigen Erörterung bedürfe. Die Zeit für diesen Landtag ist zu kurz, um darüber noch ein Gesetz vorlegen zu können, und soll das beim nächsten Landtage erst geschehen, so ist es noch Zeit, sich näher darüber zu berathen. Ich glaube, es dürfte dem Antragsteller wie der Deputation nicht entgegen sein, wenn ich mir erlaube, den Antrag so zu fassen: Die Kammer möge im Verein mit der I. Kammer die Staatsregierung ersuchen, sie wolle das, was in Folge der Verfassungsurkunde und der neuen Gesetzgebung hinsichtlich des sogenannten Schutzunterthänigkeits-Verhältnisses, etwa im gesetzlichen Wege anzuordnen sein möchte, in Erwägung und Erörterung ziehen, und dafern hierbei nicht lediglich oberlausitzer Provinzialeinrichtungen in Frage stünden, das Weitere an die nächste Ständeversammlung gelangen lassen. Darin würde enthalten sein, daß man alles das, was sich darauf bezieht, aufgehoben zu sehen wünscht; allein daß es die Staatsregierung zuerst in Erörterung ziehe, ehe eine bestimmte Vorschrift erfolgt.

Der Antrag wird durch 14 Mitglieder ausreichend unterstützt, worauf

Abg. Nostitz und Sankendorf äußert: Gegen den Antrag habe ich nur das zu erinnern, daß die Erwähnung der Oberlausitzer Provinzialstände in diesem Antrage mich vermocht hat, ihn nicht zu unterstützen, indem ich das formelle Bedenken des Abg. nicht theile. Es muß der Ständeversammlung frei stehen, auf Abänderungen anzutragen; welcher Weg einzuschlagen sei, um diese hervorzubringen, ist eine andere Sache. Ich habe aber auch zu bemerken, daß ich nicht wünsche die Oberlausitz besonders genannt zu sehen; denn ähnliche Verhältnisse existiren in sehr vielen Orten der Erblände; ich habe selbst ein Document in Händen gehabt, welches von einem erbländischen Ritterguts-Besitzer bei einer Verheirathung ausgestellt wurde, und es bestehen solche Verhältnisse noch in Menge. Ich muß also, da ich wünsche, daß dieses Verhältniß gelöst werde, wo es noch besteht, auch dafür sein, daß es, wo es noch in den Erbländen vorkommt, gleichfalls wegfallt.

Abg. Roux: Der Antrag sagt gerade das, was im Sinne des Sprechers liegt. Ich wünsche auch, daß nicht bloß die Oberlausitz in Frage komme, sondern daß, wenn eine solche Einrichtung auch in den Erbländen noch statt findet, die Abänderung sich auf das ganze Land erstrecke; daß aber, wenn es eine Einrichtung ist, welche nur die Oberlausitz betrifft, dieses

auf geeignetem Wege geschehe. Hauptsächlich geht also mein Wunsch auch dahin, die Sache nicht bloß auf die Oberlausitz zu beschränken.

Abg. Sachse: Mir kommt es doch vor, als ob der Antrag vom Abg. Roux nicht von der Art sei, daß er den Gegenstand der Cognition der Ständeversammlung entziehen könne. Bei all' dem kann ich aber nicht bestimmen, daß der Antrag auf die Erblände auszudehnen sei; denn wo Grundrenten an den Gutsherrn zu entrichten sind, sind sie dem Ablösungsgesetze unterworfen, und können meistens auf einseitigen Antrag abgelöst werden. Ich halte aber dafür, daß die Unterthanen in der Oberlausitz, welche durch das Gesetz von der Erbunterthänigkeit befreit worden sind, auch in gewisser Hinsicht von allem Zwange befreit seien, welcher sonst noch statt findet, führe er den Namen des Schutzgeldes, oder sonst einen andern Namen. Jedoch mag ich mich bestimmt darüber nicht aussprechen, glaube aber nicht, daß es ein Gegenstand, welcher der besondern Erörterung der Provinzialstände unterliege; denn §. 6. der Uebereinkunft mit den Oberlausitzer Provinzialständen lautet so: „Letzteres (nämlich daß dieß nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werde) gilt auch in Rücksicht derjenigen speciellen nutzbaren Befugnisse von Privatpersonen, welche nicht in Privattiteln, sondern in Bestimmungen der oberlausitzer Verfassung, in soweit solche von der erbländischen abweicht, ihren Grund haben.“ Nun ist sowohl von dem Sprecher zugestanden, als auch in dem Bericht enthalten, daß die Entrichtung des Vorfangs und Theilschillings keineswegs eine allgemeine Verfassung sei, sondern nur in einigen Orten auf Herkommen beruhe, daher die Ständeversammlung hierbei allein competent ist. Was aber das Schutzgeld betrifft, so scheint es zweifelhaft, ob dieses der Fall sei; die Regierung wird es näher erwägen; was aber den Umstand betrifft, ob das Gesetz an die Kammer zu bringen sei, ohne mit den Provinzialständen unterhandelt zu haben, so unterliegt dieß keinem Zweifel.

Abg. v. Mayer: Der Antrag ist von mir ausgegangen, und ich halte es daher für meine Pflicht, ihn in einiger Beziehung in das wahre Licht zu setzen. Ich bin dazu theils durch einige Aeußerungen, welche in der Kammer erfolgt sind, theils durch eine unrichtige Auffassung des Gegenstandes in öffentlichen Blättern veranlaßt worden, welche es darstellen, als sei es ein Versuch unter einer andern Form die alte Sclaverei wieder herbeizuführen, oder für etwas, was schon aufgehoben sei, eine Entschädigung zu erhalten. Ich will daher den Gegenstand, um den es sich hier handelt, näher angeben. Ich bemerke zuvörderst, und es ist auch in meiner Petition deutlich gesagt, daß auf alle Gegenstände, worüber das Ablösungsgesetz bereits bestimmt hat, meine Petition sich nicht erstreckt. So viel ist gewiß, daß die Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz noch besteht; und wenn die Oberlausitz von mir besonders genannt wurde, so geschah es aus dem Grunde, weil ich nicht wußte, daß auch in den Erbländen dieses Verhältniß noch besteht. Die Schutzunterthänigkeit ist aber von der Erbunterthänigkeit unter-